

## 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom                    folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Norderstedt erlassen:

### § 1

§ 1 (Grabnutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

### § 1

#### Grabnutzungsgebühren

A) Die Gebühr für den Erwerb des jeweiligen Nutzungsrechtes beinhaltet die Anteile für die Friedhofsunterhaltung und beträgt für

	€	€	€	€
	Grabnut- zung:	Grabfeld- Unterhaltung:	Friedhofs- unterhaltung:	Gesamtgebühr:
<b>1. Reihengrabstätten</b>				
1.a) Reihengrabstätten für Erden oder Urnen	240,00	---	760,00	1.000,00
1.b) Baumbezogene Urnen-Reihengräber in Gemeinschaftsanlage	16,00	800,00	760,00	1.576,00
1.c) Urnen-Reihengräber im Birkenhain	16,00	200,00	760,00	976,00
<b>2. Wahlgrabstätten</b>				
2.a) Kindergräber	80,00	---	475,00	555,00
2.b) Urnenwahlgräber; 4-stellig	100,00	---	950,00	1.050,00
2.c) Urnengrabstätten in Rasenlage; 2-stellig	50,00	---	950,00	1.000,00
2.d) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; ;2-stellig	50,00	1.250,00	950,00	2.250,00
2.e) Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch)	20,00	1.500,00	950,00	2.470,00

2.f) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 4-stellig	100,00	1.250,00	950,00	2.300,00
2.g+h) Wahlgräber (Rasenfeld oder mit Bodendecker)	300,00	---	950,00	1.250,00
2.i+j) parkartige Wahlgräber (Rasenfeld oder mit Bodendecker)	625,00	---	950,00	1.575,00
<b>3. anonyme Grabstätten</b>				
3. a) Urnengrabstätten	20,00	---	760,00	780,00
3.b) Erdgrabstätten	240,00	---	760,00	1.000,00

- B) Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb der Grabstätte zu entrichten.
- C) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von Wahlgräbern nach A) 2 ist für weitere 25 Jahre, bei Kindergräbern für weitere 20 Jahre, die volle Gebühr nach A) 2) und B) zu entrichten. Für die Verlängerung der Wahlgräber von weniger als 25 Jahren, sind jedes Jahr 1/25, für die Verlängerung von Kindergräbern von weniger als 20 Jahren sind jedes Jahr 1/20 der vorgenannten Gebühr zu entrichten. Diese Gebühren werden im Voraus fällig, sobald der Verlängerungsfall eintritt.

## § 2

§ 2 (Beisetzungs- u. Bestattungsgebühren zuzüglich der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung) erhält folgende Fassung:

## § 2

### Beisetzungs- und Bestattungsgebühren zuzüglich der bestattungsbedingten gärtnerischen Herrichtung

	€	€	€
	Bestattungs- gebühr	Gärtner. Herrichtung:	Gesamt- gebühr:
<b>1. Reihengrabstätten</b>			
1.a) Reihengrabstätten für Erden oder Urnen	468,00	96,00	564,00
1.b) Baumbezogene Urnen-Reihengräber in Gemeinschaftsanlage	---	750,00	750,00
1.c) Urnen-Reihengräber im Birkenhain	---	795,00	795,00
<b>2. Wahlgrabstätten</b>			

2.a) Kindergräber	106,00	54,00	160,00
2.b) Urnenwahlgräber; 4-stellig	53,00	43,00	96,00
2.c) Urnengrabstätten in Rasenlage; 2-stellig	53,00	43,00	96,00
2.d) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlage; 2-stellig	---	815,00	815,00
2.e) Urnenwahlgräber in Kolumbarienanlagen (oberirdisch)	---	2.245,00	2.245,00
2.f) Urnenwahlgräber in Gemeinschaftsanlagen; 4-stellig	---	995,00	995,00
2.g+i) Wahlgräber im Rasenfeld	468,00	96,00	564,00
2.h+j) Wahlgräber mit Bodendecker	296,00	278,00	574,00
<b>3. anonyme Grabstätten</b>			
3. a) Urnengrabstätten	53,00	43,00	96,00
3.b) Erdgrabstätten	468,00	416,00	884,00

Die angegebenen Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Bestattungs- bzw. Beisetzungsfall.

Bei mehrstelligen Bodendeckergräbern kann die Bepflanzung weiterer Stellen beauftragt werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

### § 3

§ 9 (Datenschutzbestimmungen) erhält folgende Fassung:

### § 9

#### Datenschutzbestimmungen

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 105) wie folgt zu erheben:

- a) Stadt Norderstedt  
-Betriebsamt-  
Angaben aus den Friedhofsakten
- b) Stadt Norderstedt  
-Fachbereich Einwohnerwesen-  
(Meldedatei)  
Namen und Anschriften von Gebührenpflichtigen und sonstigen Nutzungsberechtigten.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle –nur- zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.

## **§ 4**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norderstedt,

Grote  
Oberbürgermeister